

Das Ministerium der Justiz ist in den Prozeß des Erlasses solcher allgemeinen Bedingungen aktiv einbezogen. Es sieht entsprechend dem ihm erteilten gesetzlichen Auftrag seine Aufgabe darin, die strikte Übereinstimmung dieser Regelungen mit dem Zivilgesetzbuch zu sichern und keine Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Regelung insgesamt zuzulassen. Die Allgemeinen Bedingungen müssen dem Interesse der Bevölkerung an übersichtlichen und unkomplizierten Rechtsbeziehungen entsprechen.

Ein zweiter Komplex von Nachfolgeregelungen zum Zivilgesetzbuch ergibt sich dort, wo Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs selbst auf die weitere Regelung durch Rechtsvorschriften unmittelbar verweisen. In diesem Rahmen wurde als eine der wichtigsten Regelungen die DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. 1977 I S. 9) erlassen. Die Zuweisung von genossenschaftlich genutztem Boden nach

Prof. Dr. sc. ANITA GRANDKE, wiss. Assistentin JUTTA GYSI, Dozent Dr. KLAUSPETER ORTH, wiss. Oberassistent Dr. WOLFGANG RIEGER und wiss. Assistent THOMAS SCHREITER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB über Familienaufwand und Unterhalt

Der Prozeß der Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen vollzieht sich in Abhängigkeit von der Herausbildung der sozialistischen Lebensweise. Das Niveau der Beziehungen in der Familie wird von den sich entfaltenden Wesenszügen der sozialistischen Lebensweise bestimmt. Durch die Realisierung ihrer Hauptfunktion, zur Entwicklung der Persönlichkeit der Ehegatten und der Kinder beizutragen, fördert die Familie die Entfaltung sozialistischer Verhaltensweisen.^{*/} Die Verwirklichung dieser Hauptfunktion schließt notwendig die ökonomischen Beziehungen in der Familie als deren materielle Grundlage ein.

Umfang und Bedeutung der Versorgungsleistungen in der Familie

Die ökonomische Funktion der Familie der sozialistischen Gesellschaft ist im FGB in den Bestimmungen über die Aufwendungen für die Familie, über den Unterhalt sowie über die Vermögensbeziehungen ausgestaltet.

Der spezifische Inhalt der ökonomischen Funktion der Familie wird bei den Bestimmungen über Familienaufwand und Unterhalt besonders deutlich: Sie liegt im Bereich der individuellen Konsumtion und ist fest in das Familienleben eingeordnet. Zugleich hat sie einen wichtigen Platz im gesellschaftlichen System der Bedürfnisbefriedigung. Das bedeutet, daß die ökonomische Funktion der Familie keine selbständige Bedeutung neben den Familienbeziehungen hat, sondern daß ihre Realisierung zum Familienleben selbst gehört. Sie ist weder Motiv der Eheschließung noch entscheidender Grund für den Bestand der Familiengemeinschaft. Wesentliche Seiten des Familienlebens gestalten sich als Befriedigung materieller, geistiger und kultureller Bedürfnisse des einzelnen und der Gemeinschaft.

Soziale Sicherheit und Geborgenheit der Bürger im Sozialismus finden ihre konkrete Daseinsweise auch im Familienleben und in der Verwirklichung der ökonomischen Funktion der Familie. In bezug auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Familie vollzieht sich ein Prozeß der ständigen Weiterentwicklung des Zusammenwirkens und der Arbeitsteilung zwischen Familie und Gesellschaft. Diesen Prozeß charakterisieren folgende Grundtendenzen:

^{*/} Vgl. dazu A. Grandke/J. Gysi/K. Orth/W. Rieger, „Wirksamkeit und Entwicklung der Grundsätze des FGB und der Bestimmungen über die eheliche Gemeinschaft“, NJ 1976 S. 544 ff.

§ 291 ZGB ist in der VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9. September 1976 (GBl. I S. 426) geregelt.

Zusammenfassend läßt sich nach einjähriger Anwendung des neuen Zivilrechts insgesamt eine positive Bilanz ziehen. Sie verdeutlicht, daß auf dem Gebiet des Zivilrechts wichtige Schritte zur weiteren Qualifizierung der Arbeit planmäßig vollzogen wurden. Die Ergebnisse der praktischen Arbeit rechtfertigen den Schluß, daß sich das Zivilgesetzbuch als ein lebensnahes und lebensgerechtes sozialistisches Gesetzeswerk erwiesen hat. Die Aufgabe besteht heute darin, auf dem begonnenen Weg fortzuschreiten und die Regelungen des neuen Zivilrechts in allen Bereichen schöpferisch zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft und aller ihrer Bürger bei der weiteren Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik anzuwenden.

1. Es verbessern sich kontinuierlich die finanziellen Bedingungen, unter denen die Bürger ihre Verantwortung für die Versorgung der Familie wahrnehmen. Diese Entwicklung vollzieht sich

- über die planmäßige Erhöhung des Arbeitseinkommens auf der Grundlage einer leistungsorientierten Lohnpolitik/1/, darunter auch über die Erhöhung der Mindestlöhne/2/,
- über die weitere Erleichterung der Arbeits- und Lebensbedingungen besonders für berufstätige Mütter, die es ihnen immer besser ermöglichen, von ihren gleichen Rechten auch Gebrauch zu machen/3/,
- über die Möglichkeiten des einzelnen zur beruflichen Qualifizierung entsprechend seinen Fähigkeiten
- sowie über die planmäßige Verbesserung der Altersversorgung/4/.

Die sozialistische Gesellschaft garantiert jedoch nicht nur steigende Arbeitseinkünfte auf der Grundlage des Leistungsprinzips, sondern zugleich die Stabilität der Verbraucherpreise und die Möglichkeit, mit Hilfe des Einkommens ein quantitativ und qualitativ wachsendes Angebot an Waren und Leistungen (nicht zuletzt auch Wohnraum zu niedrigen Mietpreisen) in Anspruch zu nehmen und damit die Bedürfnisse der Familien zu befriedigen. Dazu gehören auch viele Waren, die die Hausarbeit — eine

/1/ Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung insgesamt lagen 1975 um 26,6 Prozent höher als 1970 und werden bis 1980 gegenüber 1975 weiter um etwa 20 bis 22 Prozent steigen (vgl. Direktive des IX. Parteitag der SED zum Fünfjahresplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980, Berlin 1976, S. 10 und 21).

/2/ Die Mindestlöhne wurden ab 1. Oktober 1976 auf 400 M heraufgesetzt. Differenzierte Lohnerhöhungen erhielten Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn zwischen 400 und 500 M (VO über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 377)).

/3/ 86,8 Prozent aller arbeitsfähigen Frauen unserer Republik sind berufstätig (vgl. E. Honecker, Ansprache auf dem Empfang des Zentralkomitees der SED zum Internationalen Frauentag 1977, ND vom 9. März 1977, S. 3).

Zu Fragen der Berufstätigkeit der Frau im einzelnen vgl. die Darstellung bei A. Grandke, „Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau“, NJ 1975 S. 500 f.

/4/ Vgl. Direktive des IX. Parteitages der SED, a. a. O., S. 20 f.; 2. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — RentenVO — vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 379); 3. VO über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und die Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 393).